

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/8447 –**

Weitere Erkenntnisse der Bundesregierung zu der neonazistischen Gruppierung „Knockout 51“

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 21. August 2023 müssen sich die vier Neonazis L. R., M. A., E. K. und B. A. vor dem Oberlandesgericht Jena verantworten. Als Mitglieder und Führungsfiguren der neonazistischen Kampfsportgruppe „Knockout 51“ sollen sie Jagd auf Menschen gemacht und dabei auch Tötungsabsichten verfolgt haben. In der Anklageerhebung des Generalbundesanwalts heißt es: „Spätestens seit April 2021 erstreckte sich das Ziel der Vereinigung auf die Tötung von Personen aus der linksextremen Szene.“ Ausgehend von einer lokalen Vernetzung zu NPD- (jetzt „Die Heimat“-) und Neonazistrukturen um den bundesweit bekannten Neonazi Patrick Wieschke, reichten die Verbindungen in die bundesweiten Neonazistrukturen der „Antikapitalistischen Kollektive“, in das extrem rechte Kampfsportnetzwerk „Kampf der Nibelungen“ bis zu internationalen Terrorgruppen wie der „National Action“ aus Großbritannien und darüber hinaus auch mutmaßlich zur US-amerikanischen Neonazi-Terrororganisation „Atomwaffendivision“. Eine zentrale Rolle bei der Radikalisierung spielte laut Medienberichterstattung die Landesgeschäftsstelle der NPD in Thüringen, das sogenannte Flieder Volkshaus in Eisenach. Mitglieder von „Knockout 51“, trainierten dort für den Straßenkampf, nahmen an rechts-extremen Kampfsportevents teil und fuhren zum Schießtraining nach Tschechien (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/mdr/knockout51-eisenach-echtsextremismus-100.html>).

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die rechtsextreme Kampfsportgruppierung „Knockout 51“ vor?
 - a) Wann ist die Gruppierung „Knockout 51“ erstmals Behörden des Bundes bekannt geworden, und welchen?
 - b) Wie viele Personen zählt nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Gruppierung „Knockout 51“?

- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen oder personelle Überschneidungen zwischen (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ und dem Netzwerk „Kampf der Nibelungen“ bestanden oder bestehen?
- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen oder personelle Überschneidungen zwischen (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ und dem „Sonderkommando 1418“ bestanden oder bestehen?
- e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, an wie vielen rechtsextremen Kampfsportveranstaltungen von „Kampf der Nibelungen“ (mutmaßliche) Mitglieder, Unterstützer und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ teilgenommen haben?
- f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ und der extrem rechten Kampfsportmarke „White Rex“ bestehen?
- g) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen oder personelle Überschneidungen zwischen (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ und sonstigen rechtsextremen Gruppierungen, Organisationen oder Personen bestehen?
- h) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen oder personelle Überschneidungen zwischen (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ und der Rocker-Gruppierung „Ghost Gang MC“ aus Nordrhein-Westfalen bestehen, und wenn ja, welche?
- i) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in der Vergangenheit Ermittlungsverfahren gegen (mutmaßliche) Mitglieder, Unterstützer und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ geführt worden sind (bitte nach Tatbestand aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 1i werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führte seit dem 7. Januar 2021 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Gründung, Mitgliedschaft und Rädelsführerschaft in sowie Unterstützung der kriminellen Vereinigung „Knockout 51“. Unter ihrem Anführer Leon R. und den weiteren Beschuldigten Maximilian A., Eric K. und Bastian A. agierte die Gruppierung von Eisenach aus.

Im Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Erkenntnisse der Bundesregierung zu der neonazistischen Gruppierung ‚Knockout 51‘,“ auf Bundestagsdrucksache 20/1575 verwiesen.

Gegen die Vorgenannten hat der GBA unter anderem wegen des Vorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung am 2. Mai 2023 vor dem Staatsschutzsenat des Thüringer Oberlandesgerichts Anklage erhoben. Auf die dazu erfolgte Pressemitteilung Nummer 22 des GBA vom 15. Mai 2023 wird – auch in Bezug auf die den Angeklagten in der Anklageschrift zur Last gelegten Tatvorwürfe – Bezug genommen. Die Hauptverhandlung gegen die vier Angeklagten findet, nachdem das Hauptverfahren durch den Staatsschutzsenat mit Beschluss vom 1. August 2023 eröffnet wurde (vergleiche dazu die Pressemitteilung des Thüringer Oberlandesgerichts vom 2. August 2023), seit dem 21. August 2023 statt.

Vor der Anklageerhebung wurde das Ermittlungsverfahren gegen zehn weitere Beschuldigte, die unter anderem in dem Verdacht stehen, ebenfalls Mitglieder

in und Unterstützer der Vereinigung „Knockout 51“ gewesen zu sein, aus dem vorgenannten Verfahren abgetrennt. Die Ermittlungen in diesem gesonderten Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Bislang konnten in den Verfahren aber keine Erkenntnisse zu Verbindungen oder personelle Überschneidungen zwischen (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ und dem „Sonderkommando 1418“ festgestellt werden. Dagegen haben die Ermittlungen Erkenntnisse dazu erbracht, dass Mitglieder von „Knockout 51“ Schießstände in der Tschechischen Republik aufsuchten. Bei den Durchsuchungsmaßnahmen wurden Hieb-, Schlag- und Stichwaffen, ein Compound-Bogen mit Pfeilen, Schusswaffen, 285 Stück Schreckschussmunition, eine nicht näher bestimmte Anzahl an Softairmunition sowie Ausrüstung und Materialien der 3D-Druck-Technik, Anleitungen für 3D-gedruckte Waffen und 3D-gedruckte Waffenteile gefunden. Bei einem Beschuldigten konnten zudem 167 im Handel erhältliche Feuerwerkskörper festgestellt werden.

Weitere Auskünfte zu diesen Fragen und damit insbesondere über die Beschuldigten, ihre Kontakte zu bekannten Personen und Gruppierungen aus dem inländischen und ausländischen rechtsextremen Spektrum, Schießtrainings und Waffen müssen unterbleiben. Diese Umstände sind zum einen weiterhin Gegenstand des abgetrennten und noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens des GBA. Zum anderen sind sie Gegenstand der Anklageschrift, haben deshalb Bedeutung für die Aufklärung des Tatgeschehens, der strafrechtlichen Einordnung und Bewertung der Vereinigung „Knockout 51“ und folglich auch für das Gewicht der den Angeklagten zur Last gelegten Tatvorwürfe.

Entsprechende Auskünfte sind deshalb geeignet, das Ergebnis der in der laufenden Hauptverhandlung noch durchzuführenden Beweisaufnahme und somit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gefährden. Somit tritt nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung einer unvoreingenommenen Hauptverhandlung (vergleiche Bundesgerichtshof, Beschluss vom 24. Januar 2017, 3 StR 335/16) als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zurück (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10).

2. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 85 des Strafgesetzbuchs (StGB) wurden seit dem Verbot gegen mutmaßliche ehemalige Mitglieder von „Combat 18 Deutschland“ geführt (bitte nach Jahr der Einleitung des Verfahrens aufschlüsseln)?

Der GBA hat im Jahr 2021 ein Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche ehemalige Mitglieder von „Combat 18“ wegen Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot nach § 85 des Strafgesetzbuches eingeleitet. Aus diesem Verfahren gegen insgesamt 21 Beschuldigte wurde das Verfahren gegen 17 Beschuldigte abgetrennt und in insgesamt sieben Ermittlungsverfahren zur weiteren Strafverfolgung an die zuständigen Länderstaatsanwaltschaften abgegeben.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Gruppierung „28 Brothers of Honour“ vor?
 - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es Verbindungen oder personelle Überschneidungen zwischen Mitgliedern von „28 Brothers of Honour“ und „Combat 18 Deutschland“ gibt?

- b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es Verbindungen oder personelle Überschneidungen zwischen Mitgliedern von „28 Brothers of Honour“ und „Knockout 51“ gibt?
- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es Verbindungen zwischen „28 Brothers of Honour“ und der „Atomwaffendivision Deutschland“ (AWDD) gibt?

Die Fragen 3 bis 3c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Auskunft muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Eine entsprechende Auskunft ermöglicht Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Durch Bekanntwerden dieser Informationen könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder in Einzelfällen dem BfV unmöglich gemacht werden. Dies kann die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art – insbesondere unter Würdigung des Ursprungs dieser Informationen – für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann, weshalb auch eine Beantwortung unter Einstufung als Verschlussache ausscheidet.

- 4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob (mutmaßliche) Mitglieder, Unterstützer und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ in der Vergangenheit an Schießtrainings in Deutschland teilgenommen haben?
- 5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob (mutmaßliche) Mitglieder, Unterstützer und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ in der Vergangenheit an Schießtrainings in anderen europäischen Ländern teilgenommen haben?
- 6. Wie viele Waffen wurden im Zuge der bundesweiten Durchsuchungsmaßnahmen des Generalbundesanwalts am 6. April 2022 bei (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und Sympathisanten der Gruppierung „Knockout 51“ gefunden (bitte nach Art der Waffen, ggf. behördlichen Waffen sowie nach legalen und illegalen Waffen aufschlüsseln)?
- 7. Wie viel Munition wurde im Zuge der bundesweiten Durchsuchungsmaßnahmen des Generalbundesanwalts am 6. April 2022 bei (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und Sympathisanten der Gruppierung „Knockout 51“ gefunden (bitte nach Art der Munition, ggf. behördlicher Munition sowie nach legaler und illegaler Munition aufschlüsseln)?

8. Wie viel Sprengstoff oder Sprengstoff- und Brandvorrichtungen wurden im Zuge der bundesweiten Durchsuchungsmaßnahmen des Generalbundesanwalts am 6. April 2022 bei (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und Sympathisanten der Gruppierung „Knockout 51“ gefunden (bitte nach Art des Sprengstoffs bzw. der Brandvorrichtung, ggf. behördlichen Sprengstoff sowie nach legalem und illegalem Sprengstoff aufschlüsseln)
9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob (mutmaßliche) Mitglieder, Unterstützer und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ Ausrüstung und Materialien der 3D-Druck-Technik besaßen oder Zugang zu Ausrüstung und Materialien der 3D-Druck-Technik hatten?
10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob bei (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ Anleitungen für 3D-gedruckte Waffen bzw. 3D-gedruckte Waffenteile gefunden wurden?
11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob bei (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ 3D-gedruckte Waffen bzw. 3D-gedruckte Waffenteile gefunden wurden (bitte nach Ort, Menge und Art der 3D-gedruckten Waffen bzw. Waffenteile aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 1i verwiesen.

12. Wurden im Zuge der bundesweiten Durchsuchungsmaßnahmen des Generalbundesanwalts am 6. April 2022 bei (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der Gruppierung „Knockout 51“ Betäubungsmittel, Betäubungsmittelutensilien, Streckmittel und Ähnliches aufgefunden und sichergestellt (bitte nach Ort, Menge und Art der Betäubungsmittel bzw. Utensilien aufschlüsseln)?

Vereinzelte wurden Betäubungsmittelutensilien (Crusher, Bong, leere Tütchen) und eine möglicherweise dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln unterfallende Substanz gefunden. Letztere wurde nicht für das hiesige Verfahren sichergestellt, sondern Polizeikräften der Länder zur Entscheidung über eine Strafverfolgung in eigener Zuständigkeit überlassen.

13. Wurden im Zuge der bundesweiten Durchsuchungsmaßnahmen des Generalbundesanwalts am 6. April 2022 bei (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der Gruppierung „Knockout 51“ Ausrüstungsgegenstände der Bundeswehr festgestellt, und wenn ja, welche?

Es wurden keine Ausrüstungsgegenstände der Bundeswehr festgestellt.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu etwaigen Bezügen von (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der Gruppierung „Knockout 51“ zur Bundeswehr (bitte nach [ehemaligen] Grundwehrdienstleistenden, Reservisten und aktiven Bundeswehrangehörigen aufschlüsseln)?

Nach gegenwärtigem Sachstand weist ein aktiver Bundeswehrsoldat Bezüge zur Gruppierung „Knockout 51“ auf.

15. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob (mutmaßliche) Mitglieder, Unterstützer und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ in der Vergangenheit Kontakt zu rechtsextremen Gruppierungen, Organisationen und Parteien außerhalb Deutschlands gehabt haben (bitte nach Gruppierung, Organisation, Partei aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 1i verwiesen.

16. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob (mutmaßliche) Mitglieder, Unterstützer und/oder Sympathisanten von „Knockout 51“ Mitglieder der Alternative für Deutschland (AfD) sind oder waren?

Der Bundesregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse vor.

17. Wie viele und welche Akten, insbesondere wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zu dem behandelten Komplex, liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz vor?

Eine Auskunft ist nicht möglich. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Verweigerungsgründen und Einstufungsmöglichkeiten in der Antwort zu den Fragen 3 bis 3c verwiesen.

18. Wie viele und welche Akten mit Bezug zu dem behandelten Komplex liegen im Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

19. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob im Zuge der bundesweiten Durchsuchungsmaßnahmen des Generalbundesanwalts am 6. April 2022 bei (mutmaßlichen) Mitgliedern, Unterstützern und/oder Sympathisanten der Gruppierung „Knockout 51“ auch Mitglieder oder Angehörige der Feldjägertruppe der Bundeswehr zum Einsatz kamen?

Bei den Durchsuchungsmaßnahmen mit Bezug zur Gruppierung „Knockout 51“ kamen Mitglieder oder Angehörige der Feldjägertruppe der Bundeswehr nicht zum Einsatz.

20. Wurden im Zuge der Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen die Gruppierung „Knockout 51“ Listen mit Namen politischer Gegnerinnen und Gegner bzw. von Personen des öffentlichen Lebens festgestellt, und wenn ja, wurden diese informiert, und welche weiteren Maßnahmen wurden ergriffen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom zu den Fragen 12 bis 12f der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Beschlagnahme von sogenannten Feindeslisten bei Rechtsterroristen, Neonazis und Rechtsextremisten“ auf Bundestagsdrucksache 20/6255 verwiesen.

